

II-6588 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3300/J

1992-07-09

A N F R A G E

der Abg. Motter, Dr. Haider, Apfelbeck
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Rechtswidrigkeit einer Nachbesetzung der Planstellen
des Ordentlichen Professors für Blutgruppenserologie an der
Medizinischen Fakultät der Universität Wien

Nach den aufklärungsbedürftigen und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in einer Anfragebeantwortung nicht aufgeklärten Vorkommnissen rund um die Berufungsverhandlungen mit Herrn Univ.-Prof. Dr. Peter Husslein zum Ordinarius für Gynäkologie wurden nun wiederum Unregelmäßigkeiten bei der Nachbesetzung eines Ordentlichen Professors an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien sichtbar.

Am 14.5.1990 konstituierte sich an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien eine Berufskommission zur Erarbeitung eines Besetzungsvorschlages für die Planstelle eines Ordentlichen Professors für Blutgruppenserologie rechtswidrig.

Weder die Vertreter der Universitätsprofessoren, des Mittelbaues noch der Studierenden entsprachen den in § 26 Abs. 3 lit a bis e festgelegten Kriterien, die in einem Gutachten vom 13. Juli 1990 vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes und in einem Runderlaß von 17. August 1990 für bindend erklärt wurden.

Somit war die oben genannte Berufskommission bezüglich der Professoren, der Mittelbauvertreter und der Studentenvertreter in ihrer personellen Zusammensetzung nicht fachkompetent und daher unrichtig besetzt. Die Berufskommission war daher unter Außerachtlassung vor Verfahrensvorschriften zusammengesetzt und

wäre, möglicherweise, bei deren Einhaltung zu einen anderen Beschuß gekommen, da wahrscheinlich fachkompetente Mitglieder anders über die Berufungskandidaten entschieden hätten.

Daraus folgt, daß die Berufungskommission unrichtig besetzt, und daher gemäß § 5 Abs. 5 lit a UOG unzuständig war und daher gemäß § 5 Abs 5 lit b UOG unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften ihren Bescheid gefaßt hat.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hätte daher diesen Beschuß gemäß § 5 Abs 4 UOG aufheben müssen.

In der Folge des Berufungsverfahrens durch die unzuständige Kommission kam es auch noch zu einer Nichtbeachtung der in § 28 Abs 1 angeführten Verfahrensvorschriften bezüglich der Prüfung und Beurteilung der Kandidaten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

A n f r a g e :

1. Die 16 Mitglieder umfassende Professorenkreise der oben genannten Berufungskommission, bestand zur Hälfte aus Fachvertretern, deren Fachgebiet der Blutgruppenserologie weder entsprach, noch nahe verwandt war oder wenigstens nahestand. So erfüllten die Universitätsprofessoren Dr. Klaus Wolff, (Dermatologie), Dr. Gregor Grabner (Medizinische Computerwissenschaften und Gastroenterologie), Dr. Herbert Ehringer (Innere Medizin), Dr. Hanno Millesi (Plastische und Rekonstruktive Chirurgie), Dr. Wolfram Haider (Anästhesie und Intensivmedizin), Dr. Johann Heinrich Holzer (Pathologische Anatomie), Dr. Michael Marberger (Urologie) und Dr. Georg Stingl (Dermatologie und Veneralogie), den Anforderungen des § 26 Abs 3 lit a UOG

nicht.

Teilen Sie diese Rechtsauffassung und wenn ja, wie begründen Sie diese?

2. Wenn Sie diese Rechtsauffassung nicht teilen, wie begründen Sie diese in jedem einzelnen Fall der oben genannten Kommissionsmitglieder?
3. Auch die Mittelbauvertreter tit. a.o. Prof. Univ.-Doz. Dr. Ernst Kubista (Gynäkologie), tit. a.o. Prof. Dr. Paul Miginger (Innere Medizin), Univ.-Doz. Dr. Hans Georg Eichler (innere Medizin), Univ.-Doz. Dr. Josef Smolen (Innere Medizin) und Univ.-Doz. Dr. Josef Schwarzmeier (Innere Medizin) entsprachen den Anforderungen des § 26 Abs 3 lit a in Verbindung mit dem § 26 Abs. 3 lit b UOG nicht. Teilen Sie diese Rechtsauffassung und wenn ja, wie begründen Sie diese?
4. Wenn Sie diese Rechtsauffassung nicht teilen, wie begründen Sie diese in jedem einzelnen Fall der oben genannten Kommissionsmitglieder?
5. Auch die Studentenvertreter A. Eisenmenger, M. Killer, W. Ossmann, R. Yassari, Ch. Gruber, H. Wolfmayr, St. Pöchhacker und A. Zimmermann entsprachen den Anforderungen des § 26 Abs 3 lit c UOG nicht. Teilen Sie diese Rechtsauffassung und wenn ja, wie begründen Sie diese?
6. Wenn Sie diese Rechtsauffassung nicht teilen, wie begründen Sie diese in jedem einzelnen Fall der oben genannten Kommissionsmitglieder?
7. Die oben genannte Berufungskommission war bezüglich der Mitglieder aus der Professoren-, Mittelbau- und Studentenkurie gemäß den § 26 Abs. 3 lit a,b und c überwiegend

unrichtig besetzt.

Teilen Sie diese Rechtsauffassung und wenn ja, wie begründen Sie diese?

8. Wenn Sie diese Rechtsauffassung nicht teilen, wie begründen Sie diese in jedem einzelnen Fall der oben genannten Kommissionsmitglieder?
9. Ist Ihnen das Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes bezüglich der Auslegung des § 26 Abs. 3 bekannt und wenn ja, warum hat das Bundesministerium im oben genannten Berufungsverfahren nicht auf dessen Einhaltung geachtet?
10. Die oben genannte Berufungskommission war unrichtig besetzt und daher gemäß § 5 Abs 5 lit a UOG unzuständig bzw. hat gemäß § 5 Abs 5 lit b UOG unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften ihren Beschuß gefaßt. Warum hat das Bundesministerium nicht von seinen Aufrechtsrecht Gebrauch gemacht, und die Beschußfassung wegen Verfahrensmängel aufgehoben?
11. Welche anderen Berufungs- und Habilitationskommissionen wurden in Ihrer Amtszeit eingesetzt und welche davon entsprachen nicht den Anforderungen der §§ 26 Abs 3 lit a,b und c bezüglich der Zusammensetzung?
12. Welche Beschußfassungen anderen Berufungs- und Habilitationskommission wurden in Ihrer Amtszeit wegen Verstoß gegen die Anforderungen den §§ 26 Abs 3 lit a,b und c aufgehoben?